

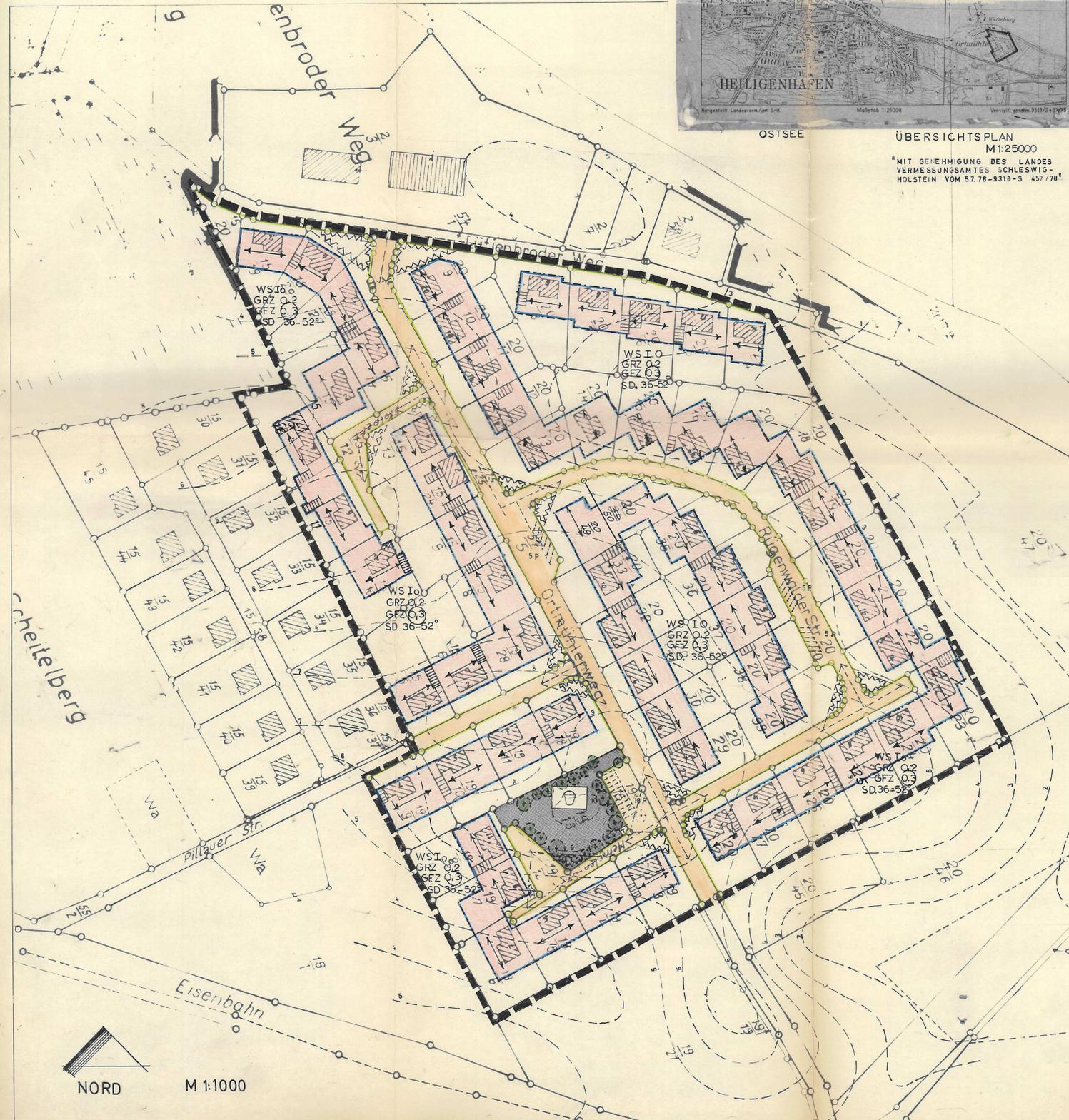
# SATZUNG DER STADT HEILIGENHAFEN ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.9 ORTMÜHLE

TEIL B : TEXT

AUF GRUND DES §10 BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18.AUGUST 1976 (BGBl. I SEITE 2256) UND DES GESETZES ÜBER GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.APRIL 1969 (GVObL SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT §1 DER 1.VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9.DEZEMBER 1960 (GVObL SCHL.-H. S.198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT HEILIGENHAFEN VOM 13.12.1978 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.9 (ORTMÜHLE) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

## TEIL A : PLANZEICHNUNG

Vorläufige amtliche Planunterlagen



## ZEICHENERKLÄRUNG

### I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG  
KLEINSIEDLUNGSGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG  
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE  
GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ  
GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ

PLANZEICHEN BBAUG BAUNVO

BAUWEISE, BAUGRENZE  
OFFENE BAUWEISE  
BAUGRENZEN

GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

SATTELDACH  
DACHNEIGUNG  
FIRSTRICHTUNG

VERKEHRSFLÄCHEN  
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN, GEHWEGE  
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE,  
BEGRENZUNG SONSTIGER  
VERKEHRSFLÄCHEN  
PARKSTREIFEN, PARKBUCHT

GRÜNFLÄCHEN  
SPIELPLATZ  
BÄUME ZU PFLANZEN UND ZU ERHALTEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN  
GEMEINSCHAFTSGARAGEN  
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE  
GRUNDSTÜCKSTEILE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES  
DES BEBAUUNGSPLANES  
FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN

### II. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

ORTSDURCHFART

### III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN  
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

HÖHENLINIEN  
VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN  
KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN  
SICHTDREIECKE  
HAUSNUMMER  
STRASSENNAME

WS

§ 9.(1) 1

§ 2

I

9(1) 1

16(2) 3

0,2

9(1) 1

16(2) 2

0,3

9(1) 1

16(2) 1

O

9(1) 2

9(1) 2

SD

9(1) 2

36-52°

9(1) 2

—

9(1) 11

—

9(1) 11

—

9(1) 11

—

9(1) 11

—

9(1) 15

—

9(1) 25,a

—

9(1) 10

—

9(7)

—

TRAFO

OD

—

20

28

3

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

—

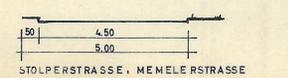
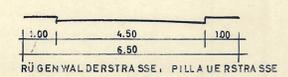
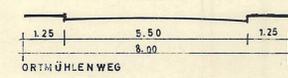
—

—

—

—

STRASSENPROFILE M 1:100



2. NACH § 23(5) BAUNVO. SIND GARAGEN UND BAULICHE ANLAGEN NUR ZWISCHEN DEN BAUGRENZEN NACH DEN BESTIMMUNGEN DER LBO ZULÄSSIG.

3. INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (SICHTDREIECKE) DARF DIE HÖHE DER ANPFLANZUNGEN 0,70 M ÜBER STRASSEN- OBERKANTE NICHT ÜBERSCHREITEN. RECHTSGRUNDLAGE § 9 (1) BBAUG.

4. ALLE ERWEITERUNGSBAUTEN MIT AUFENTHALTSRÄUMEN SIND MIT DER GLEICHEN ERDGESCHOSSFUSSBODENHÖHE WIE DIE VORHANDENEN HAUPTGEBÄUDE ZUERRICHTEN.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH DEN §§ 8 UND 9 BBAUG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 28.6.1977

HEILIGENHAFEN, DEN 12. 3. 79

DER ENTWURF DER 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DER BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14.8.78 BIS 18.9.1978 NACH VORHERIGER AM 3.8.1978 ABGESCHLOSSENER BEKÄNNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

HEILIGENHAFEN, DEN 12. 3. 79

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 24.1.1979 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN RICHTIG BEZEICHNET.

HEILIGENHAFEN, DEN 25.1.1979

DIE 1.ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR.9 (ORTMÜHLE) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 13.12.78 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 13.12.78 GEBILLIGT.

HEILIGENHAFEN, DEN 12. 3. 79

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG DES HERRN LANDRATS DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM 10.5.79 AZ 6.11.3-02/896 MIT AUFLAGEN ERTEILT.

HEILIGENHAFEN, DEN 23. 8. 79

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 10.06.1998 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT VERFÜGUNG DES HERRN LANDRATS DES KREISES OSTHOLSTEIN VOM 11.06.1998 BESTÄTIGT.

HEILIGENHAFEN, DEN

HEILIGENHAFEN, 04.06.1998

HEILIGENHAFEN, 12.06.1998

Diese Bebauungsplansatzungsänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausfertigt.

Heiligenhafen, 04.06.1998

Diese Bebauungsplansatzungsänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist am 10.06.1998 mit der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung bekanntgemacht worden und liegt zusammen mit einer Begründung auf Dauer öffentlich aus. Die Satzung ist mithin am 11.06.1998 in Kraft getreten.

Heiligenhafen, 12.06.1998

Heiligenhafen, 12.06.1998